

Straßenreinigung

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 8:30-12:30 Uhr

Di. u. Do.: 14:30-17:00 Uhr

Fr.: 7:30-12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Um die Infektionsrisiken für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, ist es weiterhin notwendig, sich beim Besuch des Bauhofes die Hände am Eingang zu desinfizieren und einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Auch sollen in den gesamten Verwaltungsgebäuden – insbesondere in den Wartebereichen – die nötigen Abstände eingehalten werden.

Informationen zur Straßenreinigung und zu den Straßenreinigungsgebühren

Für Fragen stehen die Mitarbeitenden der Technischen Dienste der Stadt Cuxhaven unter der Telefonnummer 04721 – 700 70 621 oder 700 70 622 zur Verfügung.

Alle wichtigen Satzungen finden Sie hier auf dieser Seite unter dem Menüpunkt "Ortsrecht"

Nach dem Niedersächsischen Straßengesetz sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Die Stadt Cuxhaven ist selbst reinigungspflichtig auf den Fahrbahnen, dem Straßenbegleitgrün, den Parkstreifen, den Radwegen und den gemeinsamen Fuß- und Radwegen der nachfolgend genannten öffentlichen Straßen. Sie kann dafür die Eigentümer der an diesen Straßen anliegenden Grundstücke, als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, auf der Grundlage der Gebührensatzung zu Straßenreinigungsgebühren heranziehen.

Die Reinigung der Gehwege (auch im Winter) ist grundsätzlich Pflicht aller Anlieger.

Bei den im Straßenverzeichnis nicht genannten Straßen ist die Straßenreinigungspflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu übertragen. Diese erstreckt sich bis zur Fahrbahnmitte.

Die Anlieger haben unverzüglich zu reinigen, soweit dies erforderlich ist, um auszuschließen, dass Benutzer der Straße durch die Verunreinigung zu Schaden kommen. Im Übrigen haben sie mindestens zweimal monatlich, bzw. bei den in der Anlage genannten Straßen einmal wöchentlich zu reinigen.

Zur ordnungsgemäßen Straßenreinigung gehört, dass Bewuchs, Gegenstände oder Ablagerungen aller Art, insbesondere Abfall und Laub, von der Straße entfernt und auf dem Anliegergrundstück in zulässiger Weise entsorgt werden.

Straßenreinigung

Bei der Beseitigung von Bewuchs dürfen chemische Mittel nicht verwendet werden. Abfall und Laub darf nicht verbrannt werden.

Straßenreinigungsgebühr:

Nähere Informationen zur Straßenreinigungsgebühr finden Sie hier.